

2. Die Organisation und Zuständigkeiten der Gefahrenabwehrbehörden

Die in § 1 HSOG beschriebenen Aufgaben sind den Gefahrenabwehrbehörden und den Polizeibehörden zur Erfüllung zugewiesen worden. Natürlich werden Menschen tätig. Ihr Handeln wird den Behörden zugerechnet, wenn es von Bediensteten der Behörden erkennbar in Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben ausgeübt wird (vgl. *Drews*, S. 101). Gefahrenabwehrbehörden sind die Verwaltungsbehörden und die Ordnungsbehörden (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 HSOG). 45

2.1. Die Verwaltungsbehörden

Verwaltungsbehörden sind die Gemeinden, die Landkreise und die Behörden der Landesverwaltung (vgl. § 2 Satz 2 und 3 HSOG). 46

Es gibt 423 hessische **Gemeinden** und 21 hessische **Landkreise**. Gemeinden und Landkreise werden auch als Kommunen bezeichnet. Auch eine **Stadt** ist eine Gemeinde (vgl. § 13 HGO). Die Gemeinden sollen in ihrem Gebiet grundsätzlich die öffentlichen Aufgaben übernehmen (vgl. Art. 137 HV). 191 Gemeinden dürfen auf Grund ihrer Geschichte oder durch Verleihungsakt der Landesregierung die Bezeichnung „Stadt“ führen. Die fünf hessischen Großstädte mit mehr als 100.000 Einwohnern, nämlich Frankfurt, Wiesbaden, Kassel, Darmstadt und Offenbach, sind kreisfreie Städte (vgl. § 2 RegBezG). Alle anderen 418 Städte und Gemeinden sind kreisangehörig und verteilen sich auf die Landkreise. Kreisangehörigen Städten mit über 50.000 Einwohnern (derzeit sieben) können zusätzliche Aufgaben übertragen werden (vgl. § 4 a HGO). Bei diesen „Sonderstatusstädten“ handelt sich um Bad Homburg v.d.H., Fulda, Gießen, Hanau, Marburg, Rüsselsheim und Wetzlar. Vgl. *Dressler*, S. 1 und 2.

Ausführende Organe für die Gemeinden und Landkreise sind die **Gemeindevorstände** und die **Kreisausschüsse**. Diese sind Verwaltungsbehörden, die für die laufende Verwaltung der Gemeinden und Landkreise zuständig sind und insbesondere die Gesetze und Verordnungen ausführen (vgl. §§ 9 Abs. 2 Satz 1, 66 HGO bzw. §§ 8 Satz 2, 41 HKO). In den Städten führt der Gemeindevorstand die Bezeichnung Magistrat (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 2 HGO). Die Gemeinden und Landkreise sind verpflichtet, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Kräfte und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 3 HGO bzw. § 4 Abs. 1 Satz 3 HKO). Der Staat hat die erforderlichen Geldmittel im Wege des Lasten- und Finanzausgleichs zu sichern (vgl. Art. 137 Abs. 5 HV und FAG).

Behörden der Landesverwaltung sind insbesondere die drei **Regierungspräsidien** Darmstadt, Gießen und Kassel (vgl. RegBezG).

2.1.1 Die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden

- 47 Unter sachlicher Zuständigkeit versteht man die Aufgaben, die eine Behörde aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung zu erfüllen hat.

Die Verwaltungsbehörden sind für die Gefahrenabwehr, einschließlich des eingeschränkten Schutzes privater Rechte sowie der Verhütung zu erwartender Ordnungswidrigkeiten (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und § 2 Satz 2 HSOG), für die Verhütung zu erwartender Straftaten, soweit entsprechende Befugnisse bestehen (vgl. z. B. § 14 Abs. 3 HSOG), für die Vorbereitung von Hilfeleistungen in Gefahrenfällen (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 HSOG), für die Zusammenarbeit (vgl. § 1 Abs. 6 HSOG) und für die weiteren zugewiesenen Aufgaben (vgl. § 1 Abs. 2 HSOG) sachlich zuständig.

Zu den nach **§ 1 Abs. 2 HSOG** den Gemeindevorständen bzw. Kreisausschüssen weiteren zugewiesenen Aufgaben gehören z. B. die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde (§ 60 Abs. 1 Nr. 1 HBO) oder Aufgaben für den Vollzug der Gewerbeordnung oder des Gaststättengesetzes (vgl. § 1 Abs. 1 GewZustVO). Bei den Gemeinden wird die sachliche Zuständigkeit häufig an die Einwohnerzahl geknüpft. Für kleinere Gemeinden ist dann der Kreisausschuss zuständig.

Beispiel:

Die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde werden in Gemeinden mit bis zu 50.000 Einwohnern vom Kreisausschuss wahrgenommen. In den kreisfreien Städten und den Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern ist der Magistrat untere Naturschutzbehörde (vgl. § 1 Abs. 3 HAGBNatSchG).

- 48 Auch die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten können zu den Aufgaben gehören, die nach § 1 Abs. 2 HSOG den Verwaltungsbehörden zugewiesenen worden sind.

Beispiel:

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 113 (unerlaubte Ansammlung), 118 (Belästigung der Allgemeinheit, 119 (grobanstößige und belästigende Handlungen) und 125 OWiG (Benutzen des roten Kreuzes oder des Schweizer Wappens) ist der Gemeindevorstand (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 2 OWi-ZustVO- MdIS).

Das Melderecht wird neuerdings (anders noch *Meixner /Fredrich*, RN 23 zu § 1) nicht mehr dem Gefahrenabwehrrecht zugeordnet, sondern als eigenständige Verwaltungsaufgabe außerhalb dieses Aufgabenbereichs an-gese-

hen. Das ergibt sich insbesondere auch aus der Gesetzesbegründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens, der in Art. 1 das Bundesmeldegesetz enthält (vgl. BT-Drs. 17/7746, S. 26).

Zu den Aufgaben, die Behörden der Landesverwaltung zugewiesen worden sind, zählen z. B. die der Bergbehörden oder der Preisüberwachungsbehörden, die durch die Regierungspräsidien zu erfüllen sind (vgl. § 187 AllgBergG bzw. § 2 PreisGZustV).

Zu den sonstigen **Aufgaben im Sinne des § 2 Satz 2 HSOG** zählen die Aufgaben, die nicht als Eilfälle im Sinne des § 2 Satz 1 HSOG oder durch andere Vorschriften des HSOG, wie z. B. dem § 1 Abs. 4 HSOG, nur den Ordnungs- oder Polizeibehörden oder nicht den Verwaltungsbehörden, den Ordnungsbehörden oder den Polizeibehörden durch spezielle Regelungen außerhalb des HSOG nach § 1 Abs. 2 HSOG zugewiesen worden sind.

Beispiel:

Der Magistrat hat Kenntnisse darüber erlangt, dass ein „Fußballfan“ anlässlich eines Fußballspiels, das in zwei Wochen stattfindet, vor dem Stadion randalieren will. Er ordnet für diese Person ein Aufenthaltsverbot rund um das Stadion für den Tag, an dem das Spiel stattfinden soll, an, um Sachbeschädigungen und Körperverletzungen zu verhindern (vgl. § 31 Abs. 3 HSOG). Ein Eilfall liegt nicht vor.

Eine sonstige Aufgabe im Sinne des § 2 Satz 2 HSOG kann z. B. eine Maßnahme zur Abwendung von **Obdachlosigkeit** sein. Obdachlosigkeit, soweit sie nicht freiwillig besteht, ist eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Allerdings gehen Ansprüche nach dem SGB XII vor, denn diese erfassen nach § 68 Abs. 1 SGB XII auch die Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung (vgl. *Pausch/Dölger*, S. 49).

Ist weder im HSOG noch in einer speziellen Regelung außerhalb des HSOG eine Regelung getroffen worden, ob der Gemeindevorstand, der Kreisausschuss oder eine bestimmte Behörde der Landesverwaltung sachlich zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes gegeben (**vgl. § 82 Abs. 2 Satz 1 HSOG**).

Zur Erfüllung der Aufgaben der Gefahrenabwehr und weiterer Aufgaben nach § 1 HSOG, die mit Eingriffen verbunden sind, stehen den Verwaltungsbehörden die Befugnisse der §§ 11 ff. HSOG zur Verfügung. Allerdings gelten vorrangig die speziellen Rechtsvorschriften besonderer Aufgabenbereiche, wie z. B. der Hessischen Bauordnung, der Gewerbeordnung oder des Naturschutzrechtes. Nur wenn diese besonderen Rechtsvorschriften keine abschließenden Regelungen enthalten, ist das HSOG ergänzend anzuwenden. Das ergibt sich aus **§ 3 Abs. 1 HSOG**.

Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sind das OWiG und die StPO abschließende Regelungen. Allerdings ist die Anwendung unmittelbaren Zwanges auch in einem Ordnungswidrigkeitenverfah-

ren grundsätzlich nicht ausgeschlossen (vgl. *Göhler*, vor § 59, RN 91). Insofern gelten die 55 bis 63 HSOG. Das ergibt sich aus **§ 3 Abs. 3 HSOG**.

2.1.1.1 Die Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten der Verwaltungsbehörden

- 50 Einige Bedienstete der Verwaltungsbehörden weisen in Hinblick auf ihre Aufgaben Besonderheiten auf und ihnen stehen besondere Befugnisse zu. Es handelt sich dabei um Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte (Hipo). Hipo müssen aber keine Beamtinnen oder Beamte im beamtenrechtlichen Sinne sein (vgl. *Pausch/Dölger*, S. 54).

Im Anwendungsbereich des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) werden zudem Bedienstete zu Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten bestellt, die mit besonderen Befugnissen ausgestattet sind und im Auftrag und nach Weisung der Vollstreckungsbehörde die Vollstreckungsmaßnahmen vornehmen (vgl. § 6 HVwVG). Auch sie müssen keine Beamtinnen oder Beamte im beamtenrechtlichen Sinne sein (vgl. *Glotzbach*, S. 27).

Hipo nehmen bestimmte Aufgaben der Gefahrenabwehr oder hilfsweise bestimmte polizeiliche Aufgaben wahr. „Polizeiliche“ Aufgaben sind solche, die grundsätzlich den Polizeibehörden zugewiesen worden sind, wie z. B. die Strafverfolgung. Sie dürfen daher nur „hilfsweise“ wahrgenommen werden. In den Landkreisen und Gemeinden dürfen sie die Bezeichnung Ordnungspolizeibeamtin oder Ordnungspolizeibeamter führen (vgl. **§ 99 Abs. 1 Satz 1 HSOG**).

Beispiel:

Eine Ordnungspolizeibeamtin der Gemeinde A., die die Aufgabe hat, Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 118, 119 OWiG zu verhüten und zu verfolgen, wird in ihrer Bestellungsverfügung zusätzlich verpflichtet, Straftaten zu erforschen, die mit der Verfolgung dieser Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang stehen.

- 51 Die Besonderheit ist, dass **Hipo** im Rahmen ihrer Aufgaben die **Befugnisse von PVB**, ihnen also insbesondere die §§ 11 ff. HSOG zur Verfügung stehen (vgl. **§ 99 Abs. 2 Satz 1 HSOG**). Dies gilt allerdings nicht ohne Weiteres für die Befugnis zur Anwendung unmittelbaren Zwanges. Zwar sind, was sich aus **§ 63 Abs. 2 Nr. 3 HSOG** ergibt, alle Hipo zur Anwendung unmittelbaren Zwanges durch körperliche Gewalt (vgl. § 55 Abs. 2 HSOG) befugt. Zur Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Hilfsmittel der körperlichen Gewalt oder durch Waffen (vgl. § 55 Abs. 3 und 4 HSOG) bedarf es jedoch einer besonderen Ermächtigung (vgl. **§ 99 Abs. 2 Satz 2 und § 99 Abs. 4 Nr. 2 HSOG**). Unberührt bleibt die Wahrnehmung der sogenannten Jeder-

mannsrechte, insbesondere Notwehr- und Nothilferechte (vgl. § 54 Abs. 2 HSOG und RN 113, 362).

Weil für Ausübung unmittelbaren Zwanges durch Hipo nur das HSOG gilt (vgl. § 63 HSOG), findet das HVwVG insoweit auch dann keine Anwendung, wenn diese als Bedienstete der Verwaltungsbehörden unmittelbaren Zwang anwenden (vgl. RN 351). Bei Hipo entfällt auch die aufschiebende Wirkung (vgl. RN 352) ihrer unaufschiebbaren Anordnungen und Maßnahmen. Das ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VwGO. Der Begriff „Polizeivollzugsbeamter“ erfasst nach Sinn und Zweck der Vorschrift Polizeivollzugsbeamte im materiellen Sinn (vgl. *Eckhardt/Beckmann*, Verwaltungsarchiv 2008 S. 241 ff., S. 258). Hipo gibt es nicht nur bei den Verwaltungsbehörden, sondern auch bei den Ordnungsbehörden und den PB (vgl. RN 79 und 99). Zudem kann es auch solche geben, die keiner Behörde angehören (vgl. RN 81).

Es gibt zwei Wege, um Hipo zu werden und zur Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Hilfsmittel der körperlichen Gewalt oder durch Waffen befugt zu sein. Durch Bestimmung bzw. Ermächtigung aufgrund einer Rechtsverordnung oder durch die Bestellung bzw. Ermächtigung im Einzelfall (vgl. § 99 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 2 bzw. § 99 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 oder § 63 Abs. 4 Satz 1 HSOG). Sie müssen nicht in einem Beamtenverhältnis stehen (vgl. RN 50), sind aber Amtsträger im Sinne des Strafrechts (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB) und Beamte im Sinne des Amtshaftungsrechts (vgl. Art. 34 GG i. V. m. § 839 BGB). Sie sind jedoch **grundsätzlich keine Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft** nach § 152 GVG (vgl. VO vom 26. September 2011 – GVBl. I S. 584). Eine Ausnahme besteht für die Beamtinnen und Beamte im Forst-, Jagd- und Fischereidienst (vgl. § 1 Nr. 3 der VO vom 26. September 2011 – GVBl. I S. 582 – und § 11 HSOG-DVO).

Durch Rechtsverordnung kann die Ministerin oder der Minister des Innern bestimmen, dass Bedienstete der Gemeinden, sonstiger Körperschaften oder von Anstalten des öffentlichen Rechts sowie von Bediensteten des Landes allgemein die Befugnisse von Hilfspolizeibeamtinnen oder Hilfspolizeibeamten haben (vgl. **§ 99 Abs. 4 Nr. 1 HSOG**). Diese Regelung ist durch das ÄndG-HSOG II 2018 umgestaltet worden. Die Landkreise werden nicht ausdrücklich erwähnt. Sie werden jedoch von der Regelung erfasst, weil sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Regierungspräsidien sind Landesbedienstete.

Die HSOG-DVO, genauer gesagt, ihr Dritter Teil, ist eine Rechtsverordnung, die aufgrund des § 99 Abs. 4 HSOG ergangen ist. In den **§§ 11 und 12 HSOG-DVO** wird festgelegt, dass bestimmte Bedienstete der Forst- und Fischereiverwaltung bzw. Bedienstete der Gemeinde, des Landkreises oder des Landes, die der Gewerbe-, Preis- oder Lebensmittelüberwachung, der Gesundheits- oder der Veterinäraufsicht, die im Außendienst tätig werden, Hipo sind. Dies gilt sowohl für Aufgaben der Gefahrenabwehr als auch für

52

53

die hilfswise Wahrnehmung von Aufgaben auf dem Gebiet der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. Bis auf die Aufgaben der Veterinäraufsicht und die der Lebensmittelüberwachung, die von Kreisordnungsbehörden wahrzunehmen sind (vgl. RN 53), handelt es sich bei den von den **§§ 11 und 12 HSOG-DVO** erfassten Bediensteten um solche der Verwaltungsbehörden im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 HSOG.

Beispiel:

In den Landkreisen ist der Kreisausschuss und in den kreisfreien Städten ist der Magistrat nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 HGöGD untere Gesundheitsbehörde und nach § 44 Abs. 3 HFischG untere Fischereibehörde. Sind die Bediensteten dieser Behörden im Außendienst tätig, sind sie Hipo.

- 54 In den §§ 11 und 12 HSOG-DVO ist keine Ermächtigung zur **Anwendung unmittelbaren Zwanges** erfolgt. Alle von dieser Vorschrift erfassten Hipo sind jedoch aufgrund des **§ 63 Abs. 2 Nr. 3 HSOG** zur Anwendung unmittelbaren Zwanges durch körperliche Gewalt befugt. Darüber hinaus sind diejenigen Bediensteten der Forst- und Fischereibehörden, die im Forst- oder Jagdschutz oder bei der Fischereiaufsicht verwendet werden, aufgrund des **§ 63 Abs. 2 Nr. 1 HSOG** auch zur Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Hilfsmittel der körperlichen Gewalt (vgl. § 55 Abs. 3 HSOG) befugt. Im Übrigen können die von den §§ 11 und 12 HSOG-DVO erfassten Hipo durch Ermächtigung im Einzelfall aufgrund des § 99 Abs. 1 Satz 2 HSOG oder, soweit es sich um Bedienstete von Forst- und Fischereibehörden im Sinne des §§ 63 Abs. 2 Nr. 1 HSOG handelt, aufgrund § 63 Abs. 4 Satz 1 HSOG (vgl. ÄndG-HSOG 2017), zur Anwendung unmittelbaren Zwanges befugt werden. Einzelermächtigungen können widerrufen werden (vgl. § 99 Abs. 1 Satz 4 HSOG).
- 55 Hilfspolizeibeamtin und Hilfspolizeibeamter bzw. Ordnungspolizeibeamtin und Ordnungspolizeibeamter kann man nicht nur allgemein durch Rechtsverordnung, sondern auch durch **Bestellung im Einzelfall** werden (vgl. **§ 99 Abs. 1 Satz 1 HSOG**). Zudem können sie einzeln zur Anwendung unmittelbaren Zwanges ermächtigt werden (**§ 99 Abs. 2 Satz 2 und 3 HSOG**). Die Ermächtigung kann auch zu einem späteren Zeitpunkt als die Bestellung erfolgen (§ 99 Abs. 2 Satz 3 HSOG). Bestellungen und Ermächtigungen können widerrufen werden (vgl. § 99 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 4 HSOG). Die Bestellung erfolgt in Form einer **Bestellungsverfügung**, in der die wahrzunehmenden Aufgaben zu bezeichnen sind (vgl. Nr. 99.1.2). Die Anlage 2 der VVHSOG enthält als Empfehlung ein **Muster** für eine Bestellungsverfügung.

Eine einzeln zu erteilende **Ermächtigung zur Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Schusswaffen** ist an strenge Voraussetzungen gebunden. Das Regierungspräsidium muss vorher zustimmen. Die Ermächtigung ist grundsätzlich auf Pistolen zu beschränken. Es ist ein Lehrgang an der Poli-

zeiakademie Hessen erforderlich, der erfolgreich absolviert werden muss. Die Handhabungssicherheit muss durch regelmäßiges Übungsschießen gewährleistet werden. Die Schusswaffen müssen in Waffenschränken unter Verschluss gehalten werden. Nach dem Genuss alkoholischer Getränke ist das Führen von Schusswaffen verboten (Näheres s. Nr. 99.2.1 bis Nr. 99.4.3 VVHSOG) Auch die Ermächtigung zum Einsatz des **Schlagstockes** und von Reizstoffsprüngeräten, einschließlich des sogenannten **Pfeffersprays**, setzt entsprechende Lehrgänge beim Verwaltungsschulverband oder bei der Polizeiakademie Hessen voraus, deren Einzelheiten in Nr. 99.2.1 VVHSOG bestimmt worden sind. Für den Bereich der Polizeibehörden gelten besondere Regelungen.

Zuständig für die Bestellung von Hipo bzw. von Ordnungspolizeibeamtinnen und Ordnungspolizeibeamten im Einzelfall sind die Gemeinden, die Landkreise, die Landräte, die PB und die Regierungspräsidien. Dabei dürfen die Gemeinden, Landkreise, Landräte und PB jeweils eigenen Bedienstete bestellen. Die Landräte sind darüber hinaus für die Bestellung der Bedienstete der kreisangehörigen Gemeinden zuständig. Der Landrat ist allerdings nicht befugt, eigenmächtig eine Bestellung vorzunehmen. Hierzu bedarf es eines Antrages der jeweiligen Gemeinde. Die Regierungspräsidien sind für die Bestellung der Landesbediensteten sowie in allen anderen Fällen, dann allerdings auch nur auf Antrag, zuständig. Das ergibt sich aus **§ 99 Abs. 3 HSOG**.

56

Zuständig für die erforderliche Ermächtigung zur Anwendung unmittelbaren Zwanges im Einzelfall ist die Behörde, die auch für die Bestellung zuständig ist. Sind Bedienstete aufgrund einer Rechtsverordnung Hipo geworden, ist die Behörde zuständig, deren Bedienstete sie sind (vgl. **Nr. 99. 2.1 VVHSOG**).

2.1.1.1.1 Die Ausbildung und die Fortbildung von Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten

Hipo dürfen nur tätig werden, wenn sie die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse erworben haben und sie durch Fortbildung beibehalten und aktualisieren. Dafür hat für beamtete Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte der Dienstherr und für alle anderen Bediensteten der Arbeitgeber zu sorgen. Besteht kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis, ist das Regierungspräsidium dafür verantwortlich. Das ergibt sich aus **§ 10 Abs. 2 HSOG-DVO**, die aufgrund der Ermächtigung des **§ 99 Abs. 4 Nr. 2 HSOG** erlassen worden ist.

57

Die Ausbildung von Hipo, die einzeln nach **§ 99 Abs. 1 Satz 1 HSOG** und nicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach **§ 99 Abs. 4 Nr. 1 HSOG** bestellt worden sind, dauert in der Regel sechs Wochen. Das Regierungspräsidium kann Ausnahmen zulassen, wenn die erforderlichen Erkenntnisse bereits auf andere Weise erworben worden sind. Ausgenommen sind auch

Einzelbestellungen im Bereich der PB. Die Ausbildung umfasst neben der Vermittlung allgemeiner Kenntnisse auch die von speziellem für das jeweilige Aufgabengebiet erforderlichem Wissen. Sie wird aufgrund eines Lehrstoffplanes (s. dazu StAnz. 2007 S. 1328) des Hessischen Verwaltungsschulverbandes durchgeführt. Vgl. **§ 10 Abs. 1, 3, 4 und 5 HSOG-DVO**. Das HBQFG findet keine Anwendung, weil die Ausbildung speziell auf hessische Bedürfnisse ausgerichtet ist (vgl. § 99 Abs. 5 HSOG).

2.1.1.1.2 Die persönlichen Voraussetzungen von Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten

- 58** Wer aufgrund des § 99 Abs. 3 HSOG zur Hilfspolizeibeamtin oder zum Hilfspolizeibeamten bestellt werden soll, muss **zuverlässig** (vgl. RN 242), körperlich **und** geistig zur Wahrnehmung der Aufgaben **geeignet** und sollte mindestens 21 Jahre sein (Näheres s. Nr. 99.1.1 VVHSOG).

2.1.1.2 Die örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden

- 59** Die örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden ist **grundsätzlich** auf ihren **Amtsbereich** beschränkt (vgl. **§ 100 Abs. 1 Satz 1 HSOG**). Der Amtsbereich der Verwaltungsbehörden der Gemeinden und Landkreise ist das Gemeindegebiet bzw. das Kreisgebiet (vgl. § 2 HGO und § 2 HKO). Der Amtsbereich der Regierungspräsidien ist in § 2 des RegBezG festgelegt worden.

Für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit ist entscheidend, dass die Gefahr innerhalb des Amtsbereichs abzuwehren ist (vgl. § 100 Abs. 1 Satz 2 HSOG). Darauf, dass die für die Gefahr verantwortliche Person ihren Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt im Amtsbereich der handelnden Verwaltungsbehörde hat, kommt es dagegen nicht an (*Pausch/Dölger*, S. 46).

Beispiel:

Bei der Obdachlosigkeit einer Person ist der Gemeindevorstand örtlich zuständig, in deren Amtsbereich sich die Person gegenwärtig aufhält und an die er sich mit der Bitte um Unterbringung wendet. Ob der Obdachlose zuvor bei einer anderen Gefahrenabwehrbehörde um Unterkunft nachgeschaut hatte, ist unerheblich (vgl. VGH Kassel, Beschl. v. 5.2.2003, NVwZ 2003, 1402).

- 60** In bestimmten Fällen ist es einer Verwaltungsbehörde **ausnahmsweise** erlaubt, auch **außerhalb** ihres eigenen Amtsbereiches tätig zu werden.

Das gilt z. B., wenn Gefahr im Verzug (zu diesem Begriff vgl. RN 174) besteht oder wenn die im eigentlichen Amtsbereich begonnene Maßnahme in dem anderen Amtsbereich fortgesetzt werden muss. In beiden Fällen muss die Verwaltungsbehörde des anderen Amtsbereiches unverzüglich unterrichtet werden (**vgl. § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Satz 2 HSOG**).

Weitere Möglichkeiten, außerhalb des eigenen Amtsbereiches tätig zu werden, bestehen dann, wenn die Verwaltungsbehörde dieses Amtsbereiches zustimmt. Die **Zustimmung** wird in der Regel erteilt, bevor die Amtshandlung vorgenommen wird. Dann handelt es sich um eine Einwilligung (vgl. § 183 BGB). Aber eine nachträgliche Zustimmung, also eine Genehmigung (vgl. § 184 BGB), ist nicht ausgeschlossen.

Auch bei der Zustimmung sind zwei Fälle zu unterscheiden:

Erfordert die Wahrnehmung der Aufgabe eine Maßnahme in dem „ortsfremden“ Amtsbereich, gilt die Maßnahme als eine Maßnahme des eigenen Amtsbereiches (**vgl. § 100 Abs. 2 Nr. 3 HSOG**).

In dem anderen Fall wird die Möglichkeit geschaffen, für Einzelereignisse oder befristete Maßnahmen eine schnelle Unterstützung durch eine oder mehrere andere, in der Regel benachbarte Verwaltungsbehörden zu erhalten, ohne dass im Einzelfall geprüft werden muss, ob die Voraussetzungen der Amtshilfe vorliegen. Die Maßnahmen der „ortsfremden“ Behörde gelten in diesem Fall als Maßnahmen der Behörde, in deren Amtsbereich die Maßnahme vorgenommen wird. Zudem unterliegt die „ortsfremde“ Behörde den Weisungen der „ortsansässigen“ Behörde (**vgl. § 100 Abs. 3 HSOG**).

Beispiel:

Die Stadt A bittet die Nachbargemeinde B für die Zeit ihres Stadtfestes um Unterstützung durch einen Ordnungspolizeibeamten zur Durchführung von Streifengängen in der Innenstadt.

Ist es, z. B. weil die Zuständigkeit mehrerer Behörden nicht ausgeschlossen werden kann (vgl. § 100 Abs. 1 Satz 2 HSOG), zweckmäßig, dass eine Aufgabe der Gefahrenabwehr nur einheitlich geregelt werden kann, besteht schließlich noch die Möglichkeit, dass die übergeordnete Behörde (z. B. der Landrat (vgl. § 83 Abs. 1 Nr. 2 HSOG und RN 89) bestimmt, wer zuständige Behörde sein soll (**vgl. § 100 Abs. 4 HSOG**).

2.1.1.3 Die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden in den Gemeinden und Landkreisen

Eine Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden in den Gemeinden und Landkreisen ist nicht nur im Rahmen des § 1 Abs. 6 HSOG oder kurzfristig nach § 100 Abs. 3 HSOG möglich. Der Gesetzgeber hat vielmehr auch die Möglichkeit einer dauerhaften Zusammenarbeit vorgesehen. Gemeinden und Landkreise können nämlich zu einem gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirk bzw. zu einem Kreisverwaltungsbehördenbezirk zusammengefasst werden (**vgl. § 82 Abs. 1 Satz 2 HSOG**). 61

In einem **gemeinsamen örtlichen solchen Verwaltungsbehördenbezirk** werden Aufgaben der Gefahrenabwehr, die eigentlich dem Gemeindevorstand 62 jeder einzelnen Gemeinde als Verwaltungsaufgaben obliegen, von dem

Gemeindevorstand einer bestimmten Gemeinde für alle Gemeindevorstände, die dem gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirk angehören, erledigt. Es besteht die Möglichkeit, sämtliche Aufgaben durch den gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirk wahrnehmen zu lassen oder die Aufgabenerledigung auf bestimmte Aufgaben zu beschränken. Zu einem solchen Verwaltungsbehördenbezirk können Gemeinden zusammengefasst werden, die einem Landkreis angehören. Es können aber auch eine angrenzende kreisfreie Stadt oder Gemeinden des benachbarten Landkreises aufgenommen werden. Alle Gemeinden einschließlich der kreisfreien Stadt müssen zustimmen. Siehe z. B. die Anordnung des Regierungspräsidiums Kassel vom 22. August 2017 (StAnz. S. 969).

- 63** In einem **Kreisverwaltungsbehördenbezirk** können benachbarte kreisfreie Städte, Gemeinden über 50000 Einwohner und Landkreise die eigentlich jeweils von diesen einzeln zu erfüllenden Aufgaben von einem Magistrat oder Kreisausschuss, der dem Kreisverwaltungsbehördenbezirk angehört, für alle Beteiligten erledigt werden. Auch hier kann es sich um sämtliche Aufgaben oder um Teile der Aufgaben handeln. Die beteiligten Städte und Landkreise sind vor der Bildung des Kreisverwaltungsbehördenbezirkes anzuhören.

Gemeinsame örtliche Verwaltungsbehördenbezirke und Kreisverwaltungsbehördenbezirke werden von dem jeweils zuständigen Regierungspräsidium angeordnet. Die Anordnungen werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht. Für die Aufhebung solcher Behördenbezirke gelten die für deren Anordnung zu beachtenden Bestimmungen entsprechend (vgl. z. B. Anordnung vom 12. Mai 2015 – StAnz. S. 667).

Zur Zusammenarbeit mit den PB Rahmen des Freiwilligen Polizeidienstes, vgl. RN 100.

2.1.1.4 Die Kosten und die Kostenerhebung der Verwaltungsbehörden

- 64** Die Personalausgaben, z. B. Dienstbezüge, und die Sachausgaben, z. B. für Gebäude und Kraftfahrzeuge, sowie die durch die Tätigkeit der Verwaltungsbehörden entstehenden Ausgaben, z. B. Schadensersatzleistungen, werden **Kosten** genannt und von den Trägern der jeweiligen Behörden, also vom Land, von den Landkreisen oder den Gemeinden getragen (vgl. §§ 104, 105 HSOG).

Die Kosten für die von den gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirken und den Kreisverwaltungsbehördenbezirken zu erfüllenden Aufgaben werden nach Maßgabe eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (vgl. §§ 54 ff. HVwVfG) von den beteiligten Gemeinden und Landkreisen getragen (vgl. § 82 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. §§ 85 Abs. 2 und 3 sowie 106 Abs. 1 Nr. 4 HSOG).